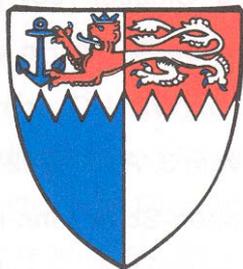


# ROBERT SCHUMANN HOCHSCHULE DÜSSELDORF



## AMTS - UND MITTEILUNGSBLATT

---

Begründet 1978 als *Fischerstr. 110*

Nr. 44 / 01.09.2010

Herausgeber: Der Rektor

---

### INHALTSÜBERSICHT

1. Satzung des Instituts für Komposition und Musiktheorie
2. Ordnung zur Qualitätsentwicklung und –sicherung der Lehre (Evaluationsordnung)

# **1. Satzung des Instituts für Komposition und Musiktheorie der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 28. April 2010**

Gem. § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) hat die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf folgende Satzung erlassen:

## **Inhaltsübersicht:**

Präambel

§ 1 Rechtsstellung

§ 2 Aufgaben und Ziele

§ 3 Mitglieder

§ 4 Organe

§ 5 Vorstand

§ 6 Geschäftsführende(r) Direktor/in

§ 7 Mitgliederversammlung und Fachgruppen

§ 8 Verhältnis des Instituts zu den Fachbereichen

§ 9 Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung

§ 10 In-Kraft-Treten

## **Präambel**

Die Lehre und Ausübung von Komposition und Musiktheorie haben eine zentrale Stellung in einer Musikhochschule. Sie vermitteln zwischen der Hervorbringung und dem deutenden Nachdenken über Musik verschiedener Stile und Epochen sowie der musikalischen Ausübung. Die Schaffung neuer musikalischer Werke und ihre Interpretation bilden Ausgangs- und Zielpunkt der Ausbildung professioneller Musikerinnen und Musiker. Angestrebt wird die Ausbildung zu Musikerpersönlichkeiten, bei denen die betrachtete Beschäftigung über Musik aller Epochen mit künstlerischen Fähigkeiten und vermittelnder Kompetenz Hand in Hand gehen. Darüber hinaus wirken die Disziplinen Komposition und Musiktheorie direkt in das Musikleben im außerhochschulischen Bereich: Die Weiterentwicklung und Diskussion kompositorischer Positionen mit einem musiktheoretischen Fundament sichern eine lebendige Musikkultur.

Dabei nehmen insbesondere die Fächer der Musiktheorie im gestuften Ausbildungssystem eine Mittelstellung ein, die sich im Unterrichtsangebot niederschlägt.

Das Institut sieht als zentrale Aufgabe die Förderung Neuer Musik und Unterstützung des Veranstaltungswesens mit Neuer Musik der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf.

## **§ 1 Rechtsstellung**

Das Institut für Komposition und Musiktheorie ist eine Organisationseinheit der Hochschule (vgl. §

11 Abs. 10 der Grundordnung i. V. m. § 24 Abs. 4 KunstHG) unter Verantwortung des Fachbereichs Musikvermittlung.

## **§ 2 Aufgaben und Ziele**

Die Aufgabe des Instituts für Komposition und Musiktheorie besteht darin, die zukunftsgerechte Ausbildung in den Studienrichtungen Komposition und Musiktheorie in Lehre, Kunstausübung und künstlerischen sowie künstlerisch-wissenschaftlichen Entwicklungsvorhaben zu gewährleisten. Zudem fällt in den Aufgabenbereich der Musiktheorie die Versorgung aller Studiengänge mit der Lehre und der Ausübung der Tonsatz-Disziplinen sowie der Hörerziehung. Zu diesem Bereich gehören die Fächer:

Satzlehre: Harmonielehre, Kontrapunkt

Hörerziehung: Gehörbildung, Höranalyse

Form und Werk: Formenlehre, Werkanalyse,

Partitur- und Instrumentenkunde/Ornamentik

Improvisation, Geschichte der Musiktheorie,

computergestütztes Arbeiten

Musiktheoretische Schwerpunktthemen: vertiefende Themen der Satzlehre und der Hörerziehung, Arrangement, populäre Musik, stilgebundene Komposition etc.

Die den Fächern innewohnende Vernetzung mit allen Aspekten der Musikersausbildung schlägt sich nieder in fachbereichsübergreifender und interdisziplinärer Kooperation.

Zu den Aufgaben des Instituts gehört insbesondere:

- die Organisation, Sicherstellung, Durchführung und Weiterentwicklung der Lehre in den Hauptfachstudiengängen Komposition und Musiktheorie/Hörerziehung einschließlich der Organisation und Mitwirkung bei durchzuführenden Prüfungen
- die Organisation, Sicherstellung, Durchführung und Förderung der Lehre vertiefenden musiktheoretischen Wissens in allen Studiengängen
- die vorbereitende Auswahl und organisatorische Betreuung der fachspezifischen Lehrbeauftragten zur Gewährleistung der fachbezogenen Lehre, ebenso der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und Tutorinnen/Tutoren
- die Wahrnehmung der fachbezogenen Studienberatung
- die berufsbezogene Ausbildung durch Angebote berufsrelevanter Inhalte
- das Hineinwirken des Instituts in Hochschule und Öffentlichkeit
- die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen Fachrichtungen und Instituten der Hochschule durch gemeinsame Lehrveranstaltungen und künstlerische Vorhaben
- die modulare Verknüpfung mit anderen Studiengängen und -richtungen
- das Wahrnehmen der Mittlerrolle der

- musiktheoretischen Fächer
- die Koordination der Präsentation der dem Institut zugeordneten Fächer von Angehörigen des Instituts auf Kongressen, Festivals und in Vereinigungen
- die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen wie vergleichbaren Fachgruppen anderer Hochschulen, berufliche Vereinigungen und vereinsartige Gemeinschaften
- die Darstellung des Instituts in der Öffentlichkeit durch Veranstaltungen, Kontakt mit Schulen, Musikschulen u.ä.
- das Einbinden der Studierenden in den künstlerischen Alltag innerhalb und außerhalb der Hochschule
- die Einrichtung einer fachspezifischen Handbibliothek mit Präsenzbestand insbesondere für die Lehrenden und Hauptfachstudierenden der Studiengänge bzw. -richtungen des Instituts
- Förderung des Konzertwesens mit Musik des 20./21. Jahrhunderts, Organisation von Aufführungen der Studierenden in Komposition, Förderung von Vorträgen und Präsentationen in Musiktheorie
- die Unterstützung von Publikationen der Mitglieder im Rahmen der vorhandenen Mittel
- die Unterstützung der Hochschule in ihren Belangen im Rahmen der Möglichkeiten des Instituts

### § 3 Mitglieder

- (1) Diejenigen Mitglieder der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf, deren Stellen dem Institut zugewiesen werden (Professorinnen und Professoren, Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter), erwerben durch die Zuweisung die Mitgliedschaft im Institut.
- (2) Außerdem sind Mitglieder des Instituts diejenigen Lehrbeauftragten, die ganz oder teilweise Inhalte aus den Bereichen Komposition oder Musiktheorie unterrichten. Eine Mitgliedschaft in zwei Instituten ist möglich.
- (3) Mitglieder sind weiter die Studierenden in den Studiengängen Musik bzw. Musikvermittlung und den entsprechenden Studienrichtungen im Bereich Komposition / Musiktheorie und Hörerziehung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Ausscheiden aus der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf.

### § 4 Organe

Organe des Instituts für Komposition und Musiktheorie sind:

1. der Vorstand
2. die/der geschäftsführende Direktorin/Direktor
3. die Mitgliederversammlung
4. die Fachgruppen Musiktheorie und Komposition

### § 5 Vorstand

(1) Die Leitung des Instituts für Komposition und Musiktheorie obliegt dem Vorstand. Ihm gehören alle dem Institut zugeordneten haupt- und nebenamtlichen Professorinnen und Professoren an sowie jeweils ein Mitglied der anderen zum Institut gehörenden Mitgliedergruppen (Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (sofern vertreten) sowie Gruppe der Studierenden).

(2) Gruppenvertreter, die nicht zu den Professorinnen und Professoren gehören, werden von den jeweiligen Gruppen für zwei Jahre gewählt, Studierende für ein Jahr. Wählbar ist bei den Lehrbeauftragten nur, wer nicht an einer anderen Hochschule hauptamtlich beschäftigt ist.

(3) Der Vorstand beschränkt seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung. Er tritt nach Bedarf zusammen. Er soll mindestens zweimal im Semester tagen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Mitglieder des Vorstandes können gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstands den Fachbereichsrat Musikvermittlung anrufen, wenn ein vorangegangener Schlichtungsversuch des Rektorats erfolglos verlaufen ist.

### § 6 Geschäftsführende(r) Direktor/in

(1) Der Vorstand wählt aus dem Kreis der dem Institut angehörenden Professorinnen und Professoren eine(n) geschäftsführende(n) Direktor(in) für die Amtszeit von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Ist zur/zum geschäftsführenden Direktor(in) ein(e) Vertreter(in) des Bereiches Komposition gewählt, soll sein(e) / ihre Stellvertreter(in) möglichst aus dem Bereich Musiktheorie kommen und umgekehrt. Auch die Amtszeit der/des Stellvertreter(in) beträgt drei Jahre.

(3) Die/der geschäftsführende Direktor(in) führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Instituts und sorgt für die Durchführung der Lehr- und künstlerischen Entwicklungsvorhaben.

(4) Sie/er vertritt das Institut, bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt sie aus. Sie/er führt den Vorsitz im Vorstand und beruft dessen Sitzungen ein. Sie/er ist dem Vorstand gegenüber sowie den Mitgliedern des Rektorates und des Fachbereiches auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

(5) Die/der geschäftsführende Direktor(in) kann mit der/dem Stellvertreter(in) vereinbaren, dass diese(r) bestimmte Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit erledigt.

### § 7 Mitgliederversammlung und Fachgruppen

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Instituts gemäß § 3 dieser Ordnung.

(2) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

(3) Die Mitgliederversammlung soll von der/dem geschäftsführenden Direktor(in) regelmäßig einberufen werden. Dies hat zusätzlich zu geschehen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Instituts einen entsprechenden schriftlichen Antrag stellt.

(4) Die Fachgruppen innerhalb der Mitglieder treten nach Bedarf zusammen und beraten die anderen Organe in inhaltlicher Hinsicht.

#### **§ 8 Verhältnis des Instituts zu den Fachbereichen**

Die dem Institut zugeordneten Professorinnen und Professoren verbleiben kooperations- und dienstrechtlich in ihren jeweiligen Fachbereichen und üben dort ihre Rechte und Pflichten aus. Professorinnen und Professoren des Faches Komposition gehören dem Fachbereich Musik an, Professorinnen und Professoren musiktheoretischer Fächer gehören dem Fachbereich Musikvermittlung an. Auch alle übrigen Mitglieder des Instituts gehören ihren jeweiligen Fachbereichen an. Die Zuordnung der übrigen Mitglieder zu den Fachbereichen entspricht derjenigen der Professorinnen und Professoren.

#### **§ 9 Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung**

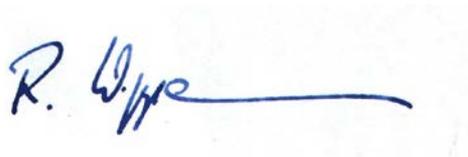
Änderungen dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung werden vom Fachbereichsrat Musikvermittlung beschlossen. Der Vorstand des Instituts ist vorher zu hören.

#### **§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 28.04.2010.

Düsseldorf, den 28.04.2010

Der Rektor  
der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'R. Wippermann', followed by a long horizontal line extending to the right.

Prof. Raimund Wippermann

## **2. Ordnung zur Qualitätsentwicklung und –sicherung der Lehre der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf (Evaluationsordnung) vom 28. April 2010**

Gem. § 2 Abs. 4 i. V. mit § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) hat die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

### **Inhaltsübersicht:**

Präambel

§ 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit

§ 2 Ziele

§ 3 Art und Durchführung der Evaluation

§ 4 Auswertung und Veröffentlichung

§ 5 Datenschutz

§ 6 Inkrafttreten

### **Präambel**

Die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf hat sich durch ihre Grundordnung die Aufgabe und Verpflichtung erteilt, umfassend musikalisch, hochwertig und berufsbezogen auszubilden und ihrer Verantwortung in Lehre, Studium, Kunstausübung, Wissenschaft und Forschung gerecht zu werden. Die regelmäßige Evaluation der Ausbildung ist ein Instrument zur Qualitätssicherung, zur Anpassung an sich ändernde Gegebenheiten und zur kontinuierlichen Verbesserung der Lehre, der Projektdurchführungen sowie der Forschung. Ein wiederkehrender Prozess der Evaluation trägt maßgeblich zur Profilbildung der Robert Schumann Hochschule im Allgemeinen wie auch einzelner Studiengänge im Besonderen bei. Auch zielt die Evaluation darauf, die Reflexions- und Entscheidungsfähigkeit der evaluierten Einheiten selbst zu stärken und zu Innovationen anzuregen.

### **§ 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit**

(1) Die Evaluation umfasst die Bereiche Studium, Lehre (einschließlich der Planung und Organisation) und Verwaltung sowie alle Einrichtungen der Robert Schumann Hochschule.

(2) Alle Mitglieder und Angehörigen der Robert Schumann Hochschule haben gemäß § 7 Abs. 4 Kunst HG die Pflicht, an Evaluationen mitzuwirken.

(3) Für die Durchführung der Evaluation sind gemäß § 17 Abs. 1 sowie § 25 Abs. 2 KunstHG das Rektorat sowie die Fachbereichsleitungen verantwortlich.

### **§ 2 Ziele**

Die regelmäßige Evaluation dient der internen und externen Rechenschaftslegung und ist eine wesentliche Grundlage für die langfristige, strategische Hochschulentwicklungsplanung. Sie dient der Sicherung und Verbesserung der Qualität von Lehre und Studium sowie der Profilbildung der Hochschule im Interesse ihrer Mitglieder und Angehörigen (§ 7 Abs. 2 KunstHG). Sie liefert Informationen in Bezug auf folgende Einzelaspekte:

- Stärken und Schwächen der Studiengänge,
- Struktur, Aufbau und Weiterentwicklung der Curricula,
- Bewertung der Lehr-, Studien- und Prüfungspraxis und Serviceorientierung der Verwaltung,
- Transparenz des Hochschulbetriebs,
- Kommunikation der Hochschule nach innen und außen,
- Studienverlauf und Studienerfolg,
- Beratungs- und Betreuungsqualität,
- Funktionalität der Einrichtungen der Hochschule.

### **§ 3 Art und Durchführung der Evaluation**

(1) Die Hochschule evaluiert hinsichtlich der in § 2 formulierten Bereiche in einem in der Regel jährlichen Turnus den Einzel- und Gruppenunterricht und führt eine allgemeine Studierendenbefragung durch. Eine Absolventenbefragung sowie eine Mitarbeiterbefragung/Befragung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals erfolgt im drei- bzw. letztere im zweijährigen Abstand.

(2) Die Befragungen erfolgen mittels Fragebogen online oder in entsprechender medienbasierter Form.

(3) Das Verfahren zur Durchführung der Befragung ist so zu gestalten, dass die Anonymität der teilnehmenden Personen gewährleistet ist.

(4) Verantwortlich für die Durchführung der Evaluationsverfahren ist das Rektorat (§ 17 Abs. 1 KunstHG). Die Durchführung und Auswertung der Befragungen sowie die Erstellung eines Ergebnisberichtes kann durch eine vom Rektorat beauftragte Stelle oder Person erfolgen. Die Befragung wird zentral und ohne Einsichtnahme und Beteiligung der an ihr partizipierenden Personen ausgewertet.

### **§ 4 Auswertung und Veröffentlichung**

(1) Die Auswertung erfolgt auf der Basis geschlechtsdifferenzierter Daten.

(2) Die Ergebnisberichte werden den betreffenden Lehrenden unter Wahrung des Datenschutzes zur Verfügung gestellt.

(3) Die Ergebnisse werden in einem Evaluationsbericht veröffentlicht (§ 7 Abs. 2 KunstHG). Zusammenfassende Berichte sind an das Rektorat weiterzugeben.

### **§ 5 Datenschutz**

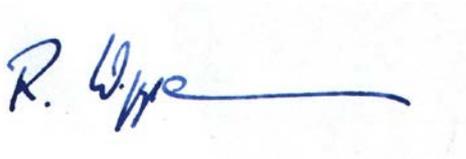
- (1) Es gelten die datenschutzrechtlichen Vorgaben des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (2) Fallen personenbezogene Daten im Zuge der Evaluation an, werden diese nur in anonymisierter Form veröffentlicht.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Die Evaluationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Amts- und Mitteilungsblatt“ der Robert Schumann Hochschule in Kraft.

Düsseldorf, den 28.04.2010

Der Rektor  
der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'R. Wippermann', with a long horizontal stroke extending to the right.

Prof. Raimund Wippermann